

ERZGEBIRGS-ZWEIGVEREIN SCHEIBENBERG E. V.



Erzgebirgs-Zweigverein Scheibenberg e. V. 09481 Scheibenberg

Satzung des Erzgebirgszweigvereins Scheibenberg e.V. vom 27.05.1999

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen Erzgebirgszweigverein -Scheibenberg e.V.
Der Zweigverein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Annaberg- Buchholz eingetragen.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Scheibenberg

§ 3 Mitgliedschaft

Der Erzgebirgszweigverein e.V. Scheibenberg ist Mitglied im Erzgebirgsverein e. V., Sitz Schneeberg, gegründet 1878.

§ 4 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist

- Pflege des erzgebirgischen Brauchtums, heimatlichen Liedguts und erzgebirgischer Mundart,
- Erhaltung, Vertiefung und Verbreitung von Kenntnissen über Landschaft, Kultur und Geschichte
des Erzgebirges und seiner Bevölkerung,

- Pflege des Wanderns für jedermann, insbesondere auch des Schul- und Jugendwanderns
- Anlage, Markierung nach der Verordnung des Markierens von Wanderwegen im Freistaat Sachsen für das Erzgebirge und seiner Bevölkerung und dessen Vorland, Betreuung von Wanderwegen und Wanderparkplätzen, Schaffen und Unterhalten anderer Einrichtungen zur Förderung des Wanderns,
- Pflege der Heimatkunde und Unterstützung von Umwelt- und Naturschutz sowie der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes des Freistaates Sachsen,

Mitwirkung bei Pflege und Unterhaltung von Kulturwerten und die Denkmalpflege,

- Jugendarbeit, insbesondere die kulturelle und naturkundliche Bildung junger Menschen mit dem Ziel, sie zur Erforschung der Heimatgeschichte, zur Erhaltung und Pflege ihrer Denkmale, des erzgebirgischen Brauchtums, der Volkskunst und zur Mitarbeit in Bereich Natur- und Umweltschutz anzuregen sowie das Zusammenwirken und den Gedankenaustausch mit anderen Jugendgruppen innerhalb der internationalen Jugendarbeit.

§ 5 Tätigkeit des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 6 Aufgabenerfüllung

Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch:

- Organisation und Durchführung von Heimatabenden, Großveranstaltungen und Wanderungen,
- Information über Geschichte und Gegenwart der Kultur und Heimat; des Erzgebirges,
- Unterstützung von Natur- und Umweltschutz einschließlich der Markierung von Wanderwegen,
- das Engagement seiner Mitglieder

Diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

§ 7 Mittel des Vereins

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.
- (4) Jedes Mitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch eine vom Vorstand veranlasste Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Im Übrigen können vom Vorstand durch Vorstandsbeschluss Pauschalen festgelegt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Erzgebirgsverein e.V., Sitz Schneeberg, zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(6) Sollte der Erzgebirgsverein e.V., Sitz Schneeberg, nicht mehr bestehen oder nicht mehr als gemeinnützigen Zweck dienend anerkannt sein, so dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 8 Eintritt der Mitglieder

(1) Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person werden. Voraussetzung ist der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

(2) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Nach Zustimmung und Aushändigung des Mitgliedsausweises wird die Mitgliedschaft rechtswirksam. Ein rechtlich erzwingbarer Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 9 Ehrenmitglieder

(1) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können auf Antrag des Vorstandes natürliche Personen ernannt werden, die sich um die erzgebirgische Heimat und Kultur und um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

(2) Die Ernennung erfolgt nach Abstimmung und Bestätigung in der Mitgliederversammlung.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

(2) Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bis mindestens drei Monate vor Jahresende einzureichen.

§ 11 Ausschluss

(1) Das Mitglied kann ausgeschlossen werden.

(2) Zum Ausschluss aus dem Verein können führen

- Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- vereinschädigendes oder dem Vereinszweck zuwiderlaufendes Verhalten
- das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin nicht den Jahresbeitrag entrichtet hat. Mit der zweiten Mahnung ist ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluss verbunden.

(3) Der erweiterte Vorstand des Zweigvereins entscheidet über den Ausschluss. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung einzuberufen, diese entscheidet über die Mitgliedschaft.

(5) Bestätigt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit den Ausschluss, so kann der/die Betroffene bei Gesamtvorstand des Hauptvereins Beschwerde einlegen.

Die Beschwerde muss innerhalb von 14 Tagen, gerechnet vom Tag der Benachrichtigung, schriftlich eingelegt werden. Sie ist zu begründen.

(6) Über die Beschwerde entscheidet der Gesamtvorstand des Hauptvereins endgültig und unanfechtbar.

§ 12 Beitrag

(1) Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

(2) Im Beitrag für Vollmitglieder ist die Bezugsgebühr für die Vereinszeitschrift "Glückauf" eingeschlossen.

(3) Die Beitragshöhe für die einzelnen Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und ist aus der Beitragsordnung ersichtlich. Für körperschaftliche Mitglieder setzt der geschäftsführende Vorstand die Höhe des Beitrages fest.

(4) Der Beitrag ist wie in der Beitragsordnung ersichtlich zu entrichten. Im Eintrittsmonat ist der volle Beitrag zu zahlen.

(5) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Bezahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

(6) Bei Austritt werden gezahlte Beiträge weder ganz noch teilweise erstattet noch sind ausstehende Beiträge zu zahlen.

(7) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden müssen.

§ 13 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der erweiterte Vorstand
3. der geschäftsführende Vorstand

§ 14 Berufung der Mitgliederversammlung

(1) Jährlich einmal beruft der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.

(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich an jedes Mitglied unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist zum Zeitpunkt der Absendung.

(3) Das Einberufungsschreiben muss die Tagesordnung enthalten. Diese wird vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellt.

(4) Anträge von Mitgliedern sind mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen.

(5) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:

1. Jahresbericht
2. Kassenbericht
3. Aussprache über Jahres- und Kassenbericht
4. Bericht der Kassenrevisoren
5. Beschluss über die Entlastung des Schatzmeisters sowie der übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
6. Wahl der Kassenrevisoren für ein Jahr.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn

- es das Interesse des Vereins erfordert,
- bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes innerhalb von drei Monaten nach diesem Zeitpunkt,
- es von einem Zehntel der Mitglieder des Vereins in einem Antrag mit Begründung vom Vorstand gefordert wird.

§ 16 Beschlussfähigkeit

(1) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich beschlussfähig.

(2) Soll der Verein aufgelöst werden, so müssen dreiviertel der Vereinsmitglieder anwesend sein.

(3) Soll der Verein aufgelöst werden und ist die ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung nicht gemäß Absatz 2 beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen, gerechnet vom Tag der nicht beschlussfähigen Mitgliederversammlung, eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Die zweite Mitgliederversammlung darf frühestens zwei Monate nach der ersten Versammlung, spätestens vier Monate nach der ersten Versammlung stattfinden.

(3) Die neue zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen ist.

§ 17 Allgemeine Beschlussfassung

- (1) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen.
- (2) Auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder ist geheim und schriftlich abzustimmen.
- (3) Es entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, außer bei Satzungsänderungen, Änderung des Zwecks des Vereins und Auflösung des Vereins.
- (4) Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht, wenn bis zum Tage der Mitgliederversammlung die Beiträge für das abgelaufene Kalenderjahr nicht bezahlt sind.

§ 18 Sonderformen der Beschlussfassung

- (1) Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die beabsichtigte Änderung muss in der Tagesordnung angekündigt werden, der Text der beabsichtigten Änderung allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden.
- (3) Anträge auf Satzungsänderungen können von mind. 20 Mitgliedern sowie vom Vorstand gestellt werden.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (5) Eine Änderung des Zwecks des Vereins bedarf der Zustimmung aller Mitglieder. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder hat schriftlich zu erfolgen.
- (6) Für die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (7) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 19 Erweiterter Vorstand

- (1) Zum erweiterten Vorstand gehören
 - der geschäftsführende Vorstand
 - die Fachwarte
- (2) Die Bestellung zum Erweiterten Vorstand erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Wahl kann durch Akklamation erfolgen. Die Amtszeit beträgt für je 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Als gewählt gilt, wer von den abgegebenen Stimmen mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder auf sich vereint.
- (3) Der gewählte Vorstand bleibt bis zu einer Neubestellung eines anderen Vorstandes im Amt.

§ 20 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden

- 2. Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Schriftführer

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Beide besitzen Alleinvertretungsrecht.

(3) Den Verein verpflichtende Erklärung bedürfen der Mitzeichnung des Schatzmeisters.

(4) Beurkundung der Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen durch den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer.

(5) Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Wahl kann durch Akklamation erfolgen. Die Amtszeit beträgt je Vorstandsmitglied 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Als gewählt gilt, wer von den abgegebenen Stimmen mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt.

(6) Der gewählte geschäftsführende Vorstand bleibt bis zu einer Neubestellung eines anderen Vorstandes im Amt.

(7) Eine Vereinigung verschiedener Funktionen des Geschäftsführenden Vorstandes in einer Person ist unzulässig.

§ 21 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt automatisch, wenn die Mitgliederzahl während der Dauer von zwei aufeinander folgenden Jahren auf weniger als 7 sinkt.

(2) Ist der Verein automatisch oder durch einen wirksamen Beschluss der Mitglieder aufgelöst, so erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.

§ 22 Niederschriften der Versammlungsbeschlüsse

(1) Alle Versammlungsbeschlüsse sind in einer Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

(3) Die Mitglieder haben das Recht, die Niederschrift einzusehen.

§ 23 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24 Satzung des Erzgebirgsverein e.V.

Die Satzung des Erzgebirgsverein e.V., Sitz Schneeberg, die auf der KAV am 25.9.1993 in Breitenbrunn beschlossen wurde, ist Gegenstand dieser Satzung.

§ 25 Vorliegende Satzung

Die vorliegende Satzung wurde in der ordentlichen HV am 27.05.1999 beschlossen und tritt sofort in Kraft, nachdem der Gesamtvorstand des EV e.V. dem Inhalt dieser Satzung zugestimmt hat.

Gleichzeitig wird die bisherige am 1.2.92 beschlossene Satzung aufgehoben.